



## **Richtlinie zum Programm**

**„Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit in Thüringen“**

**(ÖGB-Richtlinie)**

## **1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen**

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Stärkung der sozialen Teilhabe durch gemeinwohlorientierte Arbeit für langzeitarbeitslose Personen oder arbeitslose Personen im Langzeitleistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) mit besonderem Unterstützungsbedarf.

1.2 Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen auf der Grundlage des § 23 und des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Rechtsgrundlage ist ferner das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als Programmziel die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und Stärkung der sozialen Teilhabe definiert.

Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten Personen nach
  - Zielgruppenzugehörigkeit, Alter, Geschlecht, Bildungsstatus sowie
  - Branche bzw. gemeinwohlorientiertem Beschäftigungsbereich
- Anzahl der geförderten Personen, die ihre soziale bzw. berufliche Situation im Sinne des Zuwendungszwecks verbessert haben

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Ergänzende Zuschüsse bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) mit gemeinwohlorientierten Tätigkeiten im öffentlichen Sektor (FAVplus).

2.2 Landesförderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten in Ergänzung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (Soziale Teilhabe).

2.3 Ergänzende Zuschüsse bei der Förderung nach § 16f SGB II im Rahmen des Modellvorhabens „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“ der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen - RD-SAT (Mehrwert).

- 2.4 Förderung von "Gemeinwohlarbeit" durch Zuschüsse für Mehraufwendungen, die im Rahmen von zusätzlichen, wettbewerbsneutralen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten entstehen (Gemeinwohlarbeit).

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Thüringen haben.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projekts bietet.  
Eine Zuwendung kann insbesondere dann nicht erfolgen, wenn
- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
  - gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
  - eine Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe der §§ 882b ff. ZPO besteht.
- 4.2 Die Förderung erfolgt für zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale Tätigkeiten, z. B. in den Bereichen soziale Dienste, Breitensport, freie Kulturarbeit, touristische Infrastruktur, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Wohnumfeldverbesserung im Sinne der Vorschrift des § 16d Absätze 2 bis 4 SGB II. Eine Förderung im Bereich der Jugendhilfe ist nur möglich, wenn eine direkte Zusammenarbeit der geförderten Arbeitnehmer mit den zu betreuenden Personen ausgeschlossen ist oder ausschließlich unter Aufsicht von Fachkräften erfolgt.
- 4.3 Die geförderten Personen verfügen über einen Wohnsitz in Thüringen.
- 4.4 Für die geförderten Personen ist die Teilnahme freiwillig.
- 4.5 Bei den Fördergegenständen nach den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 werden pro Einzelprojekt maximal vier Teilnehmende gefördert.
- 4.6 Die Anzahl der Förderfälle wird durch die GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (i. F. GFAW) in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) insgesamt und in der regionalen Verteilung festgelegt.
- 4.7 Die Vermittlung von Teilnehmenden in die Projekte erfolgt durch das zuständige Jobcenter. Bei einer Integrationsbegleitung gemäß Ziffer 2.1 der Integrationsrichtlinie<sup>1</sup> bzw. Ziffer 2.2 der Aktivierungsrichtlinie<sup>2</sup> haben die Integrationscoaches ein Vorschlagsrecht.

---

<sup>1</sup> Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration (Integrationsrichtlinie) - Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse B, „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen

<sup>2</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen.

- 4.8 Die Förderung nach Ziffer 2.1 (FAVplus) erfolgt zusätzlich unter der Maßgabe, dass die personenbezogenen und sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer FAV erfüllt sind.
- 4.9 Die Förderung nach Ziffer 2.2 (Soziale Teilhabe) erfolgt für Personen gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie. Eine Förderung kann im Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erfolgen, wenn diese abgeschlossen ist und nicht vorzeitig beendet wurde. Die Beantragung einer Förderung oder Verlängerung im Rahmen des BFD schließt eine Förderung nach Ziffer 2.2 aus.
- 4.10 Die Förderung nach Ziffer 2.3 (Mehrwert) setzt zusätzlich das Vorliegen eines von dem durchführenden Jobcenter in Abstimmung mit der RD-SAT bestätigten Konzepts nach § 16f SGB II voraus.
- 4.11 Die Förderung nach Ziffer 2.4 (Gemeinwohlarbeit) erfolgt für arbeitslose Personen im Langzeitleistungsbezug nach dem SGB II im Alter ab 55 Jahren, die aufgrund einer negativen Prognoseentscheidung des zuständigen Jobcenters voraussichtlich nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. § 16d Absatz 7 SGB II findet analoge Anwendung.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung nach Ziffer 2.1 (FAVplus) erfolgt als Projektförderung und nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- 5.1.1 Der Arbeitgeber erhält den Zuschuss neben der vom Jobcenter gewährten FAV. Zuwendungsfähig ist eine Pauschale für Anleitungs-, Betreuungs- und Verwaltungsausgaben zur anteiligen Kompensation des zusätzlichen Aufwands, der mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus der Zielgruppe verbunden ist. Diese Pauschale wird für Sach- und Personalausgaben gewährt. Sie wird hinsichtlich ihrer Höhe bemessen mit 25 Prozent des nach § 16e Absatz 2 Satz 2 SGB II berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers inklusive des dort benannten pauschalieren Arbeitgeberanteils an der Gesamtsozialversicherung. Die Zuwendung wird als Festbetrag in Höhe der so bemessenen Pauschale gewährt.
- 5.1.2 Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt vermindert.
- 5.1.3 Die Förderung erfolgt maximal für die Dauer der FAV.
- 5.2 Die Zuwendung nach Ziffer 2.2 (Soziale Teilhabe) erfolgt als Projektförderung und nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind das Gesamtbruttoentgelt des geförderten Arbeitnehmers und die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers als Pauschalsatz von 20,4 Prozent des Gesamtbruttoentgeltes. Die Förderung je Arbeitsplatz beträgt pro Monat bis zu 1.372 Euro bei 30 Wochenstunden, 1.144 Euro bei 25 Wochenstunden, 915 Euro bei 20 Wochenstunden und 686 Euro bei 15 Wochenstunden.
-

Diese Festbeträge gelten ab dem 01. Januar 2017 und zwar sowohl für Neubewilligungen nach dieser ÖGB-Richtlinie, als auch für Projekte, die nach der ÖGB-Richtlinie in der Fassung vom 14. September 2015 bewilligt wurden.

Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 01. Januar 2018 und ab dem 01. Januar 2019 erhöhen sich die Festbeträge jeweils ab diesem Zeitpunkt um den Faktor der Erhöhung des Mindestlohns, abgerundet auf einen vollen Eurobetrag.

5.2.2 Die volle Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens den jeweils genannten monatlichen Festbetrag erreichen. Wird dieser unterschritten, wird die Zuwendung in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für Zeiten, in denen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), wird kein Zuschuss geleistet. Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.

5.2.3 Die Förderdauer beträgt maximal 36 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

5.3 Die Zuwendung nach Ziffer 2.3 (Mehrwert) erfolgt als Projektförderung und nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3.1 Zuwendungsfähig sind das Gesamtbruttoentgelt des geförderten Arbeitnehmers und die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers als Pauschalsatz von 20,4 Prozent des Gesamtbruttoentgeltes. Zuwendungsfähig sind zudem Verwaltungsausgaben, die mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben festgesetzt werden.

Die so ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden im Rahmen dieser Richtlinie anteilig in Höhe von bis zu 33% gefördert.

5.3.2 Die Förderdauer beträgt maximal 36 Monate.

5.4 Die Zuwendung nach Ziffer 2.4 (Gemeinwohlarbeit) erfolgt als Projektförderung und nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.4.1 Zuwendungsfähig sind

- eine Aufwandsentschädigung für den geförderten Teilnehmenden in Höhe von 1,50 Euro für jede tatsächlich geleistete Stunde. Die förderfähige Stundenzahl darf insgesamt die Höhe der bewilligten Wochenstundenanzahl (maximal 30 Wochenstunden) im Kalendermonatsdurchschnitt nicht überschreiten.
- Standardeinheitskosten für Sach- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers in Höhe von monatlich 130 Euro je bewilligtem Teilnehmendenplatz bei mindestens 30 belegten Teilnehmendenstunden.

Die Zuwendung wird als Festbetrag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4.2 Die Förderdauer beträgt maximal 36 Monate.

## 6 Sonstige Förderbestimmungen

Während der Beschäftigungsförderung nach den Ziffern 2.1 (FAVplus), 2.2 (Soziale Teilhabe) und 2.3 (Mehrwert) kann ein begleitendes individuelles Coaching gemäß Ziffer 2.1 der Integrationsrichtlinie oder gemäß Ziffer 2.2 der Aktivierungsrichtlinie erfolgen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Vorverfahren und Konzeptauswahlverfahren

#### 7.1.1 Vorverfahren

Für Projekte nach den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 (FAVplus, Soziale Teilhabe und Gemeinwohlarbeit) gilt Folgendes:

Zunächst ist eine formgebundene Kurzbeschreibung mit der Projektidee sowie den Angaben zu Art und Inhalt des vorgesehenen Arbeits- bzw. Gemeinwohlarbeitsplatzes bei der zuständigen Regionalstelle der GFAW einzureichen.

Die eingereichten Kurzbeschreibungen werden durch den zuständigen Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik hinsichtlich bestimmter Fördervoraussetzungen vorgeprüft, regional votiert und einem zutreffenden Fördergegenstand zugeordnet. Zu den vorgeprüften Fördervoraussetzungen gehören hierbei die grundsätzliche Verfügbarkeit von geeigneten Teilnehmenden beim jeweils zuständigen Jobcenter, das Vorliegen von öffentlichem Interesse, Wettbewerbsneutralität und Zusätzlichkeit sowie die beihilferechtlichen Voraussetzungen.

Bei einer positiven Bewertung im Vorverfahren werden die potentiellen Antragsteller von der GFAW unter Nennung des in Frage kommenden Fördergegenstands zur Antragstellung aufgefordert.

Die Aufforderung zur Antragstellung ist noch keine verbindliche Förderzusage. Die Förderentscheidung trifft die GFAW im Rahmen der Antragsprüfung.

#### 7.1.2 Konzeptauswahlverfahren

Für Projekte nach Ziffer 2.3 (Mehrwert) gilt:

Der Antragstellung ist ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet, das die RD-SAT in Abstimmung mit den teilnehmenden Jobcentern durchführt. Im Ergebnis dieses Auswahlverfahrens erfolgt eine dokumentierte Festlegung der Projekte, die in das formelle Antragsverfahren beim Jobcenter sowie bei der GFAW für den über diese Richtlinie förderfähigen Anteil nach Ziffer 5.3.1 übergehen können.

### 7.2 Antragsverfahren

Für alle Fördergegenstände gilt Folgendes:

Die formgebundenen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Projektbeginn bei der GFAW

– Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, einzureichen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW. Mit dem Projekt darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die GFAW bzw. mit Bewilligung des Vorhabens begonnen werden.

Für die Vermittlung der teilnehmenden Personen an den Antragsteller sind die jeweiligen Jobcenter zuständig, ggf. unter Beteiligung der Integrationscoaches in Projekten der Integrationsrichtlinie bzw. der Aktivierungsrichtlinie. Das zuständige Jobcenter bestätigt zudem, dass die Teilnehmenden die personenbezogenen Voraussetzungen für den betreffenden Fördergegenstand erfüllen. Der Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. die Bereitstellung der Arbeitsgelegenheiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die GFAW bzw. mit Bewilligung des Vorhabens erfolgen.

Für Projekte nach Ziffer 2.2 (Soziale Teilhabe), die nach der ÖGB-Richtlinie in der Fassung vom 14.09.2015 bewilligt wurden, können Änderungsanträge auf Erhöhung der Zuwendung auf Grundlage der in Ziffer 5.2.1, Absatz 2 und 3 getroffenen Regelungen bis sechs Wochen nach dem durch die Mindestlohnkommission genannten Stichtag zur Wirksamkeit der Erhöhung gestellt werden.

Bei der GFAW vorliegende Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nach der ÖGB-Richtlinie in der Fassung vom 14.09.2015 gestellt wurden und noch nicht beschieden wurden, können nach der neuen Richtlinienfassung beschieden werden, soweit mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und für Projekte nach den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 ein entsprechender Änderungsantrag gestellt wird.

Weitere Informationen zur Antragstellung, die Formulare zur Kurzbeschreibung sowie die weiteren Formulare stehen unter [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de) als Download zur Verfügung.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für diese Richtlinie ist die GFAW als beliehenes Unternehmen. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die GFAW mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen der VV Nr. 7.2 zu § 44 Absatz 1 ThürLHO nach formgebundener Anforderung durch den Träger bei der GFAW.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

#### 7.5.1 Abweichend von Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres ein Zwischennachweis und innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein Verwendungs-

nachweis vorzulegen. Dieser besteht – auch bei Förderungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften - aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P. Zwischen- und Verwendungsnachweise sind formgebunden.

- 7.5.2 Für Projekte nach Ziffer 2.1 (FAVplus) enthält die einzureichende Belegliste monatlich das nach Ziffer 5.1.1 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt inklusive pauschalisiertem Arbeitgeberanteil an der Gesamtsozialversicherung und den sich daraus ergebenden Pauschalsatz für Anleitungs-, Betreuungs- und Verwaltungspersonal pro Monat.
- 7.5.3 Für Projekte nach Ziffer 2.2 (Soziale Teilhabe) enthält die einzureichende Belegliste das monatliche Gesamtbruttoentgelt für den geförderten Arbeitnehmer und den Pauschalsatz für die Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge pro Monat. Zudem ist die wöchentliche Arbeitszeit des geförderten Arbeitnehmers nachzuweisen.
- 7.5.4 Für Projekte nach Ziffer 2.3 (Mehrwert) ist für Zwischen- und Verwendungsnachweise der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.5 der ANBest-P zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der dem bei der RD-SAT eingereichten Sachbericht entspricht, sowie dem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Zum Nachweis der Angaben im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung der RD-SAT über die Höhe des Bundeszuschusses, die anerkannten förderfähigen Gesamtausgaben und die ordnungsgemäße Projektdurchführung vorzulegen.

- 7.5.5 Für Projekte nach Ziffer 2.4 enthält die einzureichende Belegliste
- die gezahlten Aufwandsentschädigungen an die Teilnehmenden unter Angabe der tatsächlich geleisteten Stunden sowie
  - die Standardeinheitskostensätze für Sach- und Verwaltungsausgaben pro Monat und bewilligtem Teilnehmerplatz bei mindestens 30 belegten Teilnehmendenstunden.

Als Nachweis für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist eine von den Teilnehmenden unterschriebene Bestätigung vorzulegen. Darüber hinaus sind die geleisteten Stunden nachzuweisen.

## 7.6 Weiter zu beachtende Vorschriften

- 7.6.1 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Absatz 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.



- 7.6.2 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Projektes, personelle Veränderungen innerhalb des Projekts, Absenkung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (Ziffern 2.1 - 2.3) bzw. eine Verkürzung der vorgesehenen Teilnahmezeit (Ziffer 2.4), Bezug von Krankengeld, Bezug von Kurzarbeitergeld).
- 7.6.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes - SubvG - (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug - und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach
- dem Subventionszweck,
  - den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionvergabe sowie
  - den sonstigen Vergabevoraussetzungen
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).
- 7.6.4 Die GFAW und das TMASGFF sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.6.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlauf- und Verbleibstudien mitzuwirken.

## **8 Status- und Funktionsbezeichnungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie zum Programm Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit (ÖGB-Richtlinie) in der Fassung vom 14. September 2015 außer Kraft.

Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, den 28. November 2016

Az: 6037/12-24-9

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2016